



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen
Grazerstraße 1
8403 Lebring

→ Anlagenreferat

Grundverkehr

Bearb.: Larissa Hirtl
Tel.: +43 (3452) 82911-221
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-262650/2026-3

Leibnitz, am 20.08.2026

Ggst.: Grundverkehrsbehördliches Verfahren
Kundmachung nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993,
LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Verkäufer:

Eva Brugger, 8403 Lebring-St. Margarethen, Leibnitzerstraße 32

Rechtsgeschäft:

Kaufvertrag vom 05.08.2026

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
KG 66418 Lebring	839/89 und 887/7	3.795 m ²
KG 66410 Haslach	873/15 und 876/17	

Kaufpreis: 3.795,00 EUR

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 3 Stmk. GVG 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.) kann bis **10.09.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBL. Nr. 134/1993 idgF.

§ 8a (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Larissa Hirtl
(elektronisch gefertigt)